

20.05.87

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Ein-
kommensbeihilfen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
Rahmenregelung für einzelstaatliche landwirtschaftliche
Einkommensbeihilfen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ein-
führung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der
Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

KOM(87) 166 endg.; Ratsdok. 6116/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 19
zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom
20. Mai 1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1238/87 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommissi
der Europäischen Gemeinschaften vom April 1987 dem Herrn Präsidenten
des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und
Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorge-
sehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat
ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung
beigefügt.

I

Vorschläge zu landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen und zur
Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

	Seite
1. Begründung	1
2. Finanzbogen	6
3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen	17
4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Rahmenregelung für einzelstaatliche landwirt- schaftliche Einkommensbeihilfen	25
5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaft- lichen Erwerbstätigkeit	29

Begründung

1. In ihrer Mitteilung über die Durchführung der Europäischen Einheitlichen Akte ("Eine neue Perspektive für Europa" - KOM(87) 100 endg. vom 15. Februar 1987) hat die Kommission den Rahmen für die Massnahmen abgesteckt, die sie zu treffen bzw. fortzusetzen beabsichtigt, um die erforderliche Anpassung des Agrarsektors auszurichten und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang hat sie insbesondere auf die laufenden Massnahmen hingewiesen, mit denen das Gleichgewicht auf den Agrarmärkten wiederhergestellt werden soll. Hierzu gehören eine restriktive Preispolitik, eine Lockerung der Garantieregelung und der Interventionsmechanismen ebenso wie mehr Mitverantwortung der Erzeuger.
2. Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass sich die erforderlichen Anpassungen der GAP auf eine landwirtschaftliche Realität auswirken, die in der Zwölferegemeinschaft durch extreme Gegensätze gekennzeichnet ist. So gibt es grosse Unterschiede bei den naturgegebenen und strukturellen Produktionsbedingungen, und diese Unterschiede führen dazu, dass die Landwirtschaft im sozioökonomischen Gefüge "vor Ort" eine unterschiedlich wichtige Rolle spielt. Die Auswirkungen der derzeitigen Anpassungen sind für die wirtschaftlich und strukturell schwächsten Betriebe am schwersten zu verkraften. Die Gemeinschaft muss diesem Umstand Rechnung tragen.
3. Aus diesen Gründen hat die Kommission als eines der Ziele der Massnahmen der Strukturfonds die Notwendigkeit genannt, die Produktionsstrukturen schneller anzupassen und die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern. In diesem Zusammenhang sind die spezifisch agrarpolitischen Massnahmen nur ein Ansatzpunkt für ein Tätigwerden der Gemeinschaft unter mehreren. In dem Masse nämlich, in dem bestimmte Entwicklungen des Agrarsektors nur nach einer Verbesserung des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes eintreten können, finden die Massnahmen für diesen Sektor ihre Ergänzung im Einsatz der Instrumente bzw. der Gemeinschaftsmassnahmen mit horizontaler Ausrichtung.
4. Im Zusammenhang mit den Aktionsmitteln im Bereich der Agrarstrukturen hat der Rat vor kurzem ein Massnahmenpaket genehmigt, bei dem es insbesondere um Förderung der Extensivierung der Agrarproduktion und um einen besseren Ausgleich für die naturgegebenen Behinderungen in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten geht, in denen die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt oder die Raumplanung unerlässlich ist. Diese Massnahmen ergänzen und verstärken das Instrumentarium für diesen Bereich.
5. Sehr viel allgemeiner hat die Kommission in ihrer Mitteilung über die Durchführung der Europäischen Einheitlichen Akte gefordert, die Massnahmen des Strukturfonds auszubauen, für mehr Kohärenz der Tätigkeit der Fonds untereinander zu sorgen und die synergetischen Kräfte zu nutzen, die zu einer stärkeren Bündelung der Gemeinschaftsmassnahmen führen und dadurch den Zusammenhalt und eine harmonischere Entwicklung unseres Lebensraums fördern.

6. Nur mit Hilfe strukturpolitischer Massnahmen ist es möglich, die Probleme grundlegend zu lösen und allmählich bestimmte Diskrepanzen in der Landwirtschaft der Gemeinschaft zu beseitigen; strukturelle Massnahmen können jedoch nur mittel- und langfristig konkrete Wirkungen zeigen. Um die Sanierungsbemühungen mit Hilfe marktpolitischer Massnahmen erträglicher zu machen, war es daher in einigen Fällen notwendig, direkte Ausgleichszahlungen vorzusehen (Rückkauf von Milchquoten, Prämien für Rindfleisch usw.) oder durch entsprechende Staffelungen die in einigen Gebieten noch drängenderen Probleme zu berücksichtigen (Beihilfen für kleine Getreideerzeuger, Aufstockung der Erzeugerbeihilfe für kleine Olivenölerzeuger und der Hartweizenbeihilfe, Berücksichtigung der Anliegen bestimmter Länder bei der Festsetzung der Milchquoten usw.). Natürlich sind einem solchen Vorgehen enge Grenzen gesetzt, die nicht überschritten werden dürfen, wenn man an einer gemeinsamen Politik festhält, die als solche eine bessere Allokation der Ressourcen entsprechend den komparativen Vorteilen der einzelnen Länder und Regionen anstrebt. Missbräuche in dieser Richtung würden ausserdem die strukturelle Entwicklung behindern und einen unguten Zustand zementieren, so dass die Wirtschaft in bestimmten Gebieten mehr und mehr in eine Randstellung gedrängt würde.
7. In diesem Zusammenhang vertritt die Kommission die Auffassung, dass das Vorgehen der Gemeinschaft an Wirksamkeit und Kohärenz gewinnen würde, wenn sie das Instrument einer direkten und selektiven Einkommensstützung einsetzen könnte. Auf diese Weise könnten die wirtschaftlich schwächsten Landwirte, die von den derzeitigen Marktanpassungen am ärgsten betroffen sind, unterstützt werden, ohne dass allen Landwirten eines Produktionszweigs oder einer Region Produktionsanreize gegeben werden. Nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften können Landwirte in Berggebieten und benachteiligten Gebieten bereits eine Ausgleichszahlung erhalten. Diese Möglichkeit wurde durch die jüngsten Beschlüsse des Rates ausgedehnt, ist aber bisher von den meisten Mitgliedstaaten nicht voll ausgeschöpft worden. Sie gilt jedoch nur für einen Teil des Gemeinschaftsgebiets und sollte auch nicht ausgeweitet werden, da dies beträchtliche Auswirkungen auf die Produktion haben könnte. Die Ausgleichszulage wird nämlich allen Landwirten gewährt, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen oder strukturellen Lage, und sie wird, zumindest in gewissen Grenzen, abhängig vom Faktoreinsatz gewährt (GVE und ha). Was die einzelstaatlichen Aktionsmöglichkeiten angeht, so laufen Einkommensbeihilfen den Vorschriften der Artikel 92 bis 94 des Vertrags zuwider, sind also verboten. Die politische Notwendigkeit hat jedoch einige Mitgliedstaaten veranlasst, dieses Verbot zu umgehen, insbesondere dadurch, dass sie im Rat eine Ausnahmegenehmigung erwirkt haben. Die Zunahme entsprechender Massnahmen ausserhalb einer Rahmenregelung, die auf Gemeinschaftsebene genau die Grenzen und Modalitäten der Gewährung derartiger Beihilfen festsetzt, würde zu Verzerrungen bei der Produktion und beim Handel führen und unweigerlich die Bemühungen um Sanierung der Märkte untergraben.

8. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, im Bereich der Einkommensbeihilfen einen Gemeinschaftsrahmen zu definieren, der drei verschiedene, aber sich ergänzende Aktionsmöglichkeiten umfasst:
- eine gemeinschaftliche Regelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen;
 - eine Rahmenregelung für einzelstaatliche landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen und
 - eine gemeinschaftliche Vorruhestandsregelung für Landwirte ab 55 Jahren.
9. Diese Regelungen würden für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft gelten. Der Beteiligungssatz des EAGFL wäre jedoch gestaffelt, um die erforderlichen Anstrengungen und die regionalen bzw. nationalen budgetären Möglichkeiten miteinander in Einklang zu bringen. Die Mitgliedstaaten hätten jedoch einen gewissen Handlungsspielraum und könnten selbst entscheiden, welche Massnahmen sie durchführen wollen, wie diese Massnahmen verknüpft werden sollen und wieviel Geld dafür bereitgestellt werden soll. Damit soll ein optimaler Einsatz der auf einzelstaatlicher Ebene und auf Gemeinschaftsebene gewährten Mittel unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten in dem betreffenden Gebiet ermöglicht werden. Es ist also Sache der Mitgliedstaaten, die Durchführungsmodalitäten entsprechend den Strukturen vor Ort festzulegen. Dieser Handlungsspielraum würde es ausserdem gestatten, ein Gleichgewicht zwischen den marktpolitischen, den strukturwirksamen und den sozialpolitischen Massnahmen herzustellen, die erforderlich sind, um die Landwirtschaft der einzelnen Gebiete an das neue wirtschaftliche Umfeld anzupassen. Die Programme, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften erstellen und die insbesondere die sozioökonomische Begründung der geplanten Massnahme enthalten müssen, müssten vor der Durchführung von der Kommission genehmigt werden.
10. Durch die gemeinschaftliche Regelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen soll den Haupterwerbsbetrieben, die durch die derzeitigen Anpassungen im Marktbereich in Bedrängnis geraten sind, die aber potentielle Überlebenschancen haben, der Übergang erleichtert werden. Dies sind Betriebe, die nach Wiederherstellung des Marktgleichgewichts in der Gemeinschaft in der Lage sein dürften, ihrer Tätigkeit unter wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen nachzugehen. Die Regelung ist auf fünf Jahre befristet, die Beihilfe degressiv. Diese Massnahme wird aus dem Gemeinschaftshaushalt mitfinanziert, wobei die Beteiligung der Gemeinschaft gestaffelt ist, um dem Ausmass der Probleme in den einzelnen Gebieten und den Beteiligungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können.
11. Durch die Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen soll vor allem der Bereich der einzelstaatlichen Einkommensstützungsmassnahmen transparenter gemacht werden. Die Verordnung definiert den Tätigkeitsrahmen der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 92 bis 94 des Vertrages. Die sehr strikte Definition der potentiellen Begünstigten und der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen soll Unstimmigkeiten zwischen den einzelstaatlichen Massnahmen und den Gemeinschaftszielen vor allem im Bereich der Marktsanierung verhindern. Denn um jeden Preis muss vermieden werden, dass die Landwirte widersprüchliche Signale erhalten. So müssen die einzelstaatlichen Massnahmen auf den sozialen Bereich beschränkt bleiben, um die Produktion möglichst nicht zu beeinflussen.

12. Mit der Einführung einer Vorruhestandsregelung werden unterschiedliche, jedoch miteinander zusammenhängende Ziele verfolgt:

- ein soziales Ziel, das heisst, es wird einer Kategorie von Landwirten - nämlich den älteren - eine Einkommensstützung garantiert, die von der Krise besonders hart betroffen sind, weil es ihnen schwerer fällt, zu reorganisieren und ihre Betriebe den neuen Marktrealitäten anzupassen;
- ein Beitrag zur Marktsanierung, wenn die durch die Vorruhestandsregelung freiwerdenden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden,

oder

- ein Beitrag zur strukturellen Entwicklung der Betriebe, wenn die durch die Vorruhestandsregelung freiwerdenden Flächen für die Umstrukturierung der Betriebe verwendet werden, die auf diese Weise die Lebensfähigkeitsschwelle erreichen können.

Mitgliedstaaten, die diese Regelung anwenden, können zwischen der Alternative "Herausnehmen der freiwerdenden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung" und "Umstrukturierung" wählen, oder beide Möglichkeiten vorsehen und die Entscheidung in das Belieben des Empfängers stellen. Bei der Formel "Vorruhestandsregelung und Herausnehmen der Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung" ist die Beteiligung des EAGFL für die gesamte Gemeinschaft einheitlich hoch; bei der Formel "Vorruhestandsregelung und Umstrukturierung" wird die Beteiligung des EAGFL entsprechend dem Entwicklungsstand und der landwirtschaftlichen Erwerbsquote in dem betreffenden Gebiet gestaffelt.

13. Die Vorschläge für Einkommensbeihilfen und eine Vorruhestandsregelung stellen zusammen mit den preis- und marktpolitischen Massnahmen der Gemeinschaft ein kohärentes und ausgewogenes Ganzes dar, mit dem ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage im Agrarbereich erreicht werden soll. Dieser Gesamtzusammenhang und dieses Gleichgewicht müssen bei der Genehmigung und Durchführung der verschiedenen Massnahmen in den einzelnen Bereichen stets gewährleistet werden. Zusammenhalt und Ausgewogenheit gehören im übrigen zu den Kriterien, die von der Kommission für die Beurteilung der Programme zugrunde gelegt werden, die die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Verordnungen über landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen einreichen.

Einkommensbeihilfen und Vorruhestandsregelungen
(Zielgruppen und Zusammenhang mit bereits existierenden Massnahmen)

Geplante oder bereits getroffene Massnahmen (-) und direkte oder indirekte Auswirkungen dieser Massnahmen (*) für die betreffende Gruppe von Betrieben

<u>Betriebe</u>	<u>Ausschliesslich einzelstaatlich finanzierte Massnahmen</u>	<u>Unter finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft finanzierte Massnahmen (in einigen Fällen auf bestimmte Regionen beschränkt)</u>
<u>Lebens- fähige Betriebe</u>		- Vorruhestandsregelung (Betriebsinhaber nach Vollendung des 55. Lebensjahres), jedoch nur bei gleichzeitiger Herausnahme der freierwerdenden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung - Bestimmte bereits bestehende Strukturmassnahmen (insbesondere Massnahmen zugunsten der Berggebiete und benachteiligten Gebiete, Extensivierung usw.) * indirekte Auswirkungen auf den Markt aufgrund der Verringerung des Produktionspotentials (im Rahmen der Vorruhestandsregelung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Flächen)
<u>Intermediäre Betriebe (potenziell lebens- fähige Betriebe)</u>		- gemeinschaftliche Einkommensbeihilferegelung - alle bereits existierenden Strukturmassnahmen (diese Gruppe von Betrieben ist die wichtigste Zielgruppe für alle klassischen Strukturmassnahmen) - Vorruhestandsregelung (Betriebsinhaber nach Vollerfüllung des 55. Lebensjahres) mit Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Umstrukturierung * Umstrukturierung (mit Hilfe der im Rahmen der Vorruhestandsregelung freierwerdenden Flächen) * indirekte Auswirkungen auf den Markt aufgrund der Verringerung des Produktionspotentials (im Rahmen der Vorruhestandsregelung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Flächen)
<u>Betriebe mit starker sozialer Komponente</u>	- Einzelstaatliche Beihilfen (Rahmenregelung)	- Vorruhestandsregelung (Betriebsinhaber nach Vollerfüllung des 55. Lebensjahres) mit Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Umstrukturierung - bestimmte bereits existierende Strukturmassnahmen (unter anderem Massnahmen zugunsten der Berggebiete und benachteiligten Gebiete) - Massnahmen der horizontalen Strukturfonds (EFRE, Sozialfonds, EIB, NIG) * Umstrukturierung (mit Hilfe der im Rahmen der Vorruhestandsregelung freierwerdenden Flächen, sofern die Betriebe dadurch lebensfähig werden) * indirekte Auswirkungen auf den Markt aufgrund der Verringerung des Produktionspotentials (im Rahmen der Vorruhestandsregelung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Flächen)

FINANZBOGEN betreffend:
 Vorschlag einer Verordnung des Rates zur
 Einführung einer Gemeinschaftsregelung für landwirt-
 schaftliche Einkommensbeihilfen

1. Haushaltsstelle: III B Bezeichnung: EAGFL, Abteilung
Garantie
2. Rechtsgrundlage: Artikel 42 und 43 des Vertrages
3. Einstufung: Obligatorische Ausgabe (EAGFL, Abteilung Garantie)
4. Ziele der Massnahme und Beschreibung des Vorhabens: Mit der Massnahme soll den potentiell lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben durch Gewährung zeitlich befristeter und degressiver Einkommensbeihilfen die Anpassung an die neue Situation auf den Agrarmärkten erleichtert werden.
5. Berechnungsweise:
 - 5.1. Art der Ausgabe: Gemeinschaftsbeteiligung mit regionaler Staffelung.
 - 5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 70 %, 45 %, 20 % bzw. 10 % je nach Gebiet.
 - 5.3. Berechnung: Siehe Anlage.
6. Finanzielle Auswirkung auf die operationellen Mittel:
 - 6.1. Fälligkeitsplan der Verpflichtungs-/Zahlungsermächtigungen (Mio ECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	
1988	59
1989	229
1990	360
1991	396
1992	346
Spätere Haushaltsjahre	410
Insgesamt	1.800
 - 6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: entfällt.
 Haushaltsplan 1988: Finanzierung ist vorzusehen.
7. Anmerkungen:

FINANZBOGEN betreffend: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

1. Haushaltsstelle: III B Posten: 311 Bezeichnung:
EAGFL (A) - Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Vorruhestandsregelung

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages

3. Einstufung: Obligatorische Ausgabe (obligatorische Erstattungen)

4. Ziele der Massnahme und Beschreibung des Vorhabens:
Förderung der vorzeitigen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Umwidmung der freiwerdenden landwirtschaftlichen Flächen: -
- für die Umstrukturierung
- für nichtagrarische Zwecke.

5. Berechnungsweise:

- 5.1. Art der Ausgabe: Erstattung eines Teils der Ausgaben der Mitgliedstaaten
- 5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 50 % bei Umwidmung für nicht-agrarische Zwecke bzw. 50 % 25 % 0 % (je nach Gebiet) bei Umstrukturierung.
- 5.3. Berechnung: Siehe Anlage.

6. Finanzielle Auswirkung auf die operationellen Mittel (Mio ECU):

6.1. Fälligkeitsplan

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>EAGFL (A)</u>
1989	17
1990	58
1991	98
1992	130
1993	162
Insgesamt (5 Jahre)	465

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: entfällt

7. Anmerkungen:

ANLAGE ZUM FINANZBOGEN

EINKOMMENSBEIHILFEN UND VORRUHESTANDSREGELUNG

1. Überblick über die finanziellen Auswirkungen aller vorgeschlagenen Massnahmen zusammengefasst (in Mio ECU):

1.1. Kosten der Einkommensbeihilfen (EAGFL (G))

:Haushaltsjahr :	:	:
:	:	:
: 1988 :	59	:
: 1989 :	229	:
: 1990 :	360	:
: 1991 :	396	:
: 1992 :	346	:
:	:	:
: Gesamtkosten :	:	:
: über 5 Jahre :	1.390	:
: Spätere Haus-	:	:
: haltsjahre :	410	:
: Gesamtkosten :	1.800	:
:	:	:

1.2. Kosten der Vorruhestandsregelung (EAGFL (A)) (1)

:Haushaltsjahr :	Umstrukturie-	Flächenstill-	Insgesamt :
:	rung	legung	:
: 1989 :	6	11	17
: 1990 :	21	37	58
: 1991 :	36	62	98
: 1992 :	48	82	130
: 1993 :	60	102	162
:	:	:	:
: Gesamtkosten :	171	294	465
: über 5 Jahre :	:	:	:
:	:	:	:

(1) Zu diesen direkten Kosten können noch die folgenden indirekten Auswirkungen hinzukommen:

- die zusätzlichen Kosten für die Aufforstung der freiwerdenden Flächen: 49 Mio ECU über 5 Jahre (s. 6.2.)
- die Minderausgaben für den EAGFL, Abteilung Garantie, aufgrund der Herausnahme der Flächen aus der Agrarerzeugung: rund 760 Mio ECU über 5 Jahre (s. 6.3.)

1.3. Regelung nach der Anlaufzeit (Vorruhestandsregelung)

Massnahmen wie die geplante Vorruhestandsregelung laufen immer langsam an, da zuerst die notwendigen administrativen Strukturen auf nationaler und regionaler Ebene geschaffen werden müssen. Infolgedessen wird die Regelung erst nach mehreren Jahren normal laufen, wobei sich eine zusätzliche Verzögerung von ein bis zwei Jahren für die Minderausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ergibt (wegen der Produktions- und Vermarktungszyklen).

Ersten Schätzungen zufolge lässt sich die finanzielle Auswirkung der Vorruhestandsregelung nach der Anlaufzeit wie folgt veranschlagen:

<u>Kosten</u>	<u>Mio ECU pro Jahr</u>
- Vorruhestandsregelung - Stillegung	110
- Vorruhestandsregelung - Umstrukturierung	60
<u>Minderausgaben</u>	
- Vorruhestandsregelung - Stillegung	300

Da die Einkommensbeihilfen befristet und degressiv gewährt werden, gibt es keine "normale" Regelung für die Zeit nach dem Ende der Anlaufzeit.

2. Basisdaten für die Erstellung der Kostenschätzungen:

Massnahme	Einkommensbeihilfe	Vorruhestandsregelung mit Umstrukturierung	Stilllegung
<u>Betroffene Betriebe (1)</u>	<u>Haupterwerbsbetriebe</u>	<u>Haupterwerbsbetriebe (55/65 Jahre)</u>	<u>Haupterwerbsbetriebe (55/65 J.)</u>
Einkommen gemessen am regionalen Durchschnitt	75 % / 125 %	bis 125 %	unbegrenzt
<u>Beteiligungssatz</u>			
I (GR/P/IRL/bestimmte Gebiete in E und I/N.IRL)	70 %	50 %	:)
II (bestimmte Gebiete in E und I/Korsika)	45 %	25 %	:)
III (bestimmte Gebiete in I und F)	20 %	:)	:)
IV (alle anderen Gebiete)	10 %	:)	:)
Anm.: Die Einteilung der Regionen in die einzelnen Kategorien erfolgt mit Hilfe eines Gesamtindex (3/4 BIP/pro Kopf der Bevölkerung, 1/4 Anteil der ausserlandwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung)			
<u>Anzahl der in Frage kommenden Betriebe (in 1000)</u>			
Regionen: I	566	402	:)
II	31	37	:)
III	91	:)	:)
IV	638	428	:)
Insgesamt	1.326	867	1.032
davon Gemeinschaftsbeteiligung	1.326	439	1.032

(1) Diese Definitionen der statistischen Grundgesamtheit entsprechen nicht immer den in den Rechtstexten verwendeten Begriffen.

3. Die Anwendung der Regelung ist in das Belieben der Mitgliedstaaten gestellt, wie es auch den landwirtschaftlichen Betrieben freisteht, sie in Anspruch zu nehmen oder nicht. Infolgedessen ist bei den Schätzungen eine gewisse Vorsicht geboten. Auf der Grundlage praktischer Kriterien, der zusätzlichen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Kriterien und der sozialen Faktoren in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben sich für die Betriebe, die die Regelung während der fünfjährigen Anwendungszeit in Anspruch nehmen dürften, folgende Zahlen:

	: Einkommens- : beihilfen	: Vorruhestandsregelung mit: : Umstrukturierung	: Stilllegung:
: Betriebe (in 1000)	: 489	: 66	: 40
: in % der Betriebe, die die : Regelung in Anspruch nehmen : können und eine finanzielle : Hilfe aus Gemeinschaftsmitteln erhalten	: 37 %	: 15 %	: 4 %

Für die Vorruhestandsregelung mit Flächenstillegung wird von der Annahme ausgegangen, dass diese Regelung vor allem im Norden der Gemeinschaft in Anspruch genommen wird. Wegen der besonderen Probleme bei der Anwendung derartiger Massnahmen (vor allem Aufgabe von Flächen und Überschneidung mit der Milchquotenregelung) ist damit zu rechnen, dass im Laufe der ersten fünf Jahre höchstens 10 % der potentiellen Empfänger die Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Vorruhestandsregelung nach Überprüfung durch den Rat um weitere fünf Jahre zu verlängern. Dies wurde jedoch bei den vorliegenden Schätzungen nicht berücksichtigt; sie beziehen sich ausschliesslich auf die finanziellen Auswirkungen bis 1993.

4. Einkommensbeihilfe: Modellrechnungen in bezug auf die "intermediären" Betriebe zeigen, dass sich der durchschnittliche Einkommensverlust dieser Betriebe bei einer strikten Preispolitik (real - 5 bis - 10 %) in der Zwölferegemeinschaft auf durchschnittlich 4.000 ECU belaufen wird. Berücksichtigt man jedoch die Obergrenze von 2.500 ECU/JAE und zieht man die Indizes der landwirtschaftlichen Einkommen heran, die von Eurostat 1987 veröffentlicht wurden, so ist im Durchschnitt ein Betrag von 3.300 ECU zu berücksichtigen. Die Beihilfe wird über 5 Jahre und degressiv gewährt:

1. Jahr:	3.300 ECU
2. Jahr:	2.640 ECU
3. Jahr:	1.980 ECU
4. Jahr:	1.320 ECU
5. Jahr:	660 ECU

Insgesamt: 9.900 ECU

Der durchschnittliche Satz der Gemeinschaftsbeteiligung belief sich auf 37 % (höchstens 70 %, wenigstens 10 %).

Für die Anlaufzeit lässt die Erfahrung mit anderen Neuerungsmaßnahmen eine gewisse Vorsicht geboten erscheinen. Die ersten Zahlungen der Mitgliedstaaten würden danach nicht vor 1988 erfolgen. In bezug auf die Betriebe, die während des Fünfjahreszeitraums die Regelung in Anspruch nehmen, wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Jahr der ersten Zahlung	%	Anzahl der Betriebe
1988	10	31.800
1989	30	95.400
1990	30	95.400
1991	20	63.600
1992	10	31.800
	100	318.000

Somit ergeben sich Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts in folgender Höhe:

489.000 Betriebe (1) $\times$ 9.900 ECU $\times$ 37 % = 1.800 Mio ECU, der sich wie folgt auf die einzelnen Haushaltsjahre verteilt:

:Haushaltsjahr:	:
:	:
:	:
: 1988 :	59 :
: 1989 :	229 :
: 1990 :	360 :
: 1991 :	396 :
: 1992 :	346 :
: 1993 :	229 :
: 1994 :	121 :
: 1995 :	47 :
: 1996 :	13 :
:	:
: Insgesamt :	1.800 :
:	:

(1) siehe Tabelle Abschnitt 3, S. 11.

5. Vorruhestandsregelung mit Umstrukturierung: In bezug auf die Gewährung der Vergütung für die Landwirte, die die freiwerdenden Flächen für die Umstrukturierung verwenden, wird von der Hypothese ausgegangen, dass die Massnahme im wesentlichen in den Gebieten in Anspruch genommen wird, in denen sich die Gemeinschaft finanziell beteiligt. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Einkommensniveaus in diesen Regionen wird vorgeschlagen, eine durchschnittliche Vergütung in Höhe von 1.900 ECU/Jahr vorzusehen (wobei der erstattungsfähige Höchstbetrag für verheiratete Landwirte im Alter zwischen 55 und 60 Jahren 3.000 ECU und für verheiratete Landwirte nach Vollendung des 61. Lebensjahres 2.000 ECU beträgt). Ausserdem wird davon ausgegangen, dass die Vergütung im Durchschnitt über 6 Jahre gewährt wird (höchstens 10 Jahre, aber höchstens bis zum Alter von 70 Jahren).

Der durchschnittliche Satz der Gemeinschaftsbeteiligung beläuft sich auf 48 % (höchstens 50 %, wenigstens 25 %).

Somit ergeben sich Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in folgender Höhe:

66.000 Betriebe (1) x 1.900 ECU x 6 Jahre x 48 % = 361 Mio ECU.

Unter der Voraussetzung, dass die Ruhestandsregelung wie folgt in Anspruch genommen wird:

10% 1988	ist gleich	6.600 Betriebe
25 % 1989	ist gleich	16.500 Betriebe
25 % 1990	ist gleich	16.500 Betriebe
20 % 1991	ist gleich	13.200 Betriebe
20 % 1992	ist gleich	<u>13.200 Betriebe</u>
		66.000 Betriebe

verteilen sich die Ausgaben wie folgt auf die einzelnen Haushaltsjahre:

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>EAGFL (A)</u> <u>Erstattung</u> <u>(in Mio ECU)</u>
1989	6
1990	21
1991	36
1992	48
1993	60
1989-1993 insgesamt	<u>171</u>
1994 und spätere Haushaltsjahre	<u>190</u>
Gesamtkosten der Massnahme	361

(1) siehe Tabelle Abschnitt 3, S. 11.

6. Vorruhestandsregelung mit Flächenstillegung

Finanzielle Auswirkungen auf dreierlei Weise:

- die direkten Kosten aus der Zahlung der Prämien und Vergütungen,
- die indirekten Kosten für die Flächen, die in Anwendung von Artikel 20 der VO 797/85 (Beihilfen zur Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen) aufgeforstet werden,
- Minderausgaben für die Abteilung Garantie des EAGFL aufgrund der Flächenstillegung.

6.1. Vorruhestandsregelung/Flächenstillegung - direkte Kosten: Die Hypothese, die sämtlichen Berechnungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme zugrunde liegt, ist, dass sie hauptsächlich im Norden der Gemeinschaft angewendet werden wird. Dennoch wurde von einer durchschnittlichen Fläche pro Betrieb von nur 12 ha ausgegangen (gegenüber einem Durchschnitt von 20 ha in diesen Gebieten), da die Regelung für kleine Landwirte relativ attraktiver wäre. Weiter wird davon ausgegangen, dass die freiwerdenden Flächen zur Hälfte aufgeforstet und zur Hälfte anderen nichtagrarischen Verwendungen zugeführt werden. Der Beteiligungssatz der Gemeinschaft beläuft sich auf 50 %.

- . Die Vergütung beläuft sich auf durchschnittlich 2.400 ECU pro Betriebsinhaber und Jahr (höchstens 3.000 ECU bzw. 2.000 ECU je nach Alter des Empfängers) und wird durchschnittlich sechs Jahre lang gewährt (vgl. hierzu die Argumente bei Vergütung/Umstrukturierung):

$$40.000 \text{ Betriebe (1)} \times 2.400 \text{ ECU} \times 6 \text{ Jahre} \times 50 \% = \underline{288 \text{ Mio ECU.}}$$

- . Die Lohnarbeitskräfte können eine Vergütung von durchschnittlich 1.350 ECU/Jahr über sechs Jahre erhalten. Ihre Zahl wird mit 10 % der oben angegebenen Zahl der Betriebsinhaber veranschlagt, also:

$$4.000 \text{ Arbeitskräfte} \times 1.350 \text{ ECU} \times 6 \text{ Jahre} \times 50 \% = \underline{16 \text{ Mio ECU.}}$$

- . Die Zusatzprämie ohne Aufforstung wird mit durchschnittlich 200 ECU/ha/Jahr veranschlagt (max. 250 ECU) und würde durchschnittlich sechs Jahre lang gezahlt:

$$20.000 \text{ Betriebe} \times 12 \text{ ha} \times 200 \text{ ECU} \times 6 \text{ Jahre} \times 50 \% = \underline{144 \text{ Mio ECU.}}$$

- . Die zusätzliche Prämie mit Aufforstung wird mit durchschnittlich 240 ECU/ha/Jahr (höchstens 300 ECU) veranschlagt und würde 15 Jahre lang gezahlt (höchstens 20 Jahre, ohne Altersgrenze):

$$20.000 \text{ Betriebe} \times 12 \text{ ha} \times 240 \text{ ECU} \times 15 \text{ Jahre} \times 50 \% = \underline{432 \text{ Mio ECU.}}$$

(1) siehe Tabelle Abschnitt 3, S. 11.

Die Einstellung der Erwerbstätigkeit der 40.000 Betriebsinhaber würde sich wie folgt auf die fünf ersten Jahre verteilen:

:Einstellung der : Zahl der Land- : Freiwerdende : Freiwerdende :				
:Erwerbstätigkeit: wirte : Flächen (in ha): Flächen insgesamt:				
:im Jahr : : : (in ha) :				
: 1988 : 4.000 : 48.000 : 48.000 :				
: 1989 : 10.000 : 120.000 : 168.000 :				
: 1990 : 10.000 : 120.000 : 288.000 :				
: 1991 : 8.000 : 96.000 : 384.000 :				
: 1992 : 8.000 : 96.000 : 480.000 :				
: : 40.000 : 480.000 : :				

Infolgedessen würden sich die Kosten der Massnahme wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilen (in Mio ECU):

:Haushaltsjahr: Feste Vergütung : Zusatzprämie :				
: : Betriebs-:Lohnarbeits-:Ohne Auf-: Mit Auf- : Insgesamt :				
: : inhaber :kräfte :forstung : forstung : :				
: 1989 : 4,9 : 0,3 : 2,4 : 3 : 10,6 :				
: 1990 : 17 : 0,9 : 8,5 : 10,4 : 36,8 :				
: 1991 : 28,8 : 1,6 : 14,4 : 17,3 : 62,1 :				
: 1992 : 38,3 : 2,1 : 19,2 : 22,9 : 82,5 :				
: 1993 : 47,5 : 2,6 : 23,8 : 28,5 : 102,4 :				
: 1989-1993 insgesamt : : : : : 294,4 :				
: 1994 und : : : : : :				
: spätere : : : : : :				
: Haushaltsj. : 151,5 : 8,5 : 75,7 : 349,9 : 585,6 :				
: : : : : :				
: : 288 : 16 : 144 : 432 : 880 :				

- 6.2. Vorruhestandsregelung/Flächenstillegung - indirekte Kosten: Es wird davon ausgegangen, dass in 85 % der Fälle, in denen die freiwerdenden Flächen aufgeforstet werden, der Betriebsinhaber die in Artikel 2 der VO 797/85 vorgesehenen Aufforstungsbeihilfen erhält. Die Beihilfe würde sich auf durchschnittlich 1.200 ECU/ha (erstattungsfähiger Höchstbetrag: 1.400 ECU/ha) belaufen. Die Erstattung hierfür beläuft sich auf 25 %.

$$20.000 \text{ Betriebe} \times 85 \% \times 12 \text{ ha} \times 1.200 \text{ ECU/ha} \times 25 \% = 61 \text{ Mio ECU.}$$

Dieser Betrag verteilt sich entsprechend der Einstellung der Erwerbstätigkeit wie folgt auf die einzelnen Jahre:

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Mio ECU</u>
1990	6,1
1991	15,2
1992	15,3
1993	12,2
1989-1993 insgesamt	48,8
1994	12,2
	61

6.3. Vorruhestandsregelung - Flächenstillegungen - Minderausgaben für den EAGFL, Abteilung Garantie: Die Schätzungen stützen sich auf folgende Hypothesen:

- Auf 75 % der aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen wurden Überschusserzeugnisse angebaut, bei denen eine geringere Erzeugung auch niedrigere Ausgaben zur Folge hätte;
- auf 25 % der stillgelegten Flächen wurden Erzeugnisse angebaut,
 - . die keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen,
 - . für die keine Ausgaben anfallen, oder
 - . bei denen sich eine Produktionsverringerung nicht auf die Ausgaben auswirkt (z. B. Zucker, C-Quote).
- Die Minderausgaben lassen sich anhand der Ausgaben für die Grenzbetriebe im Getreidesektor berechnen, da dies der Sektor ist, in dem die Entwicklung derzeit am unkontrolliertesten verläuft und dessen Ausgaben zudem relativ repräsentativ sind.

So beläuft sich die Grenzausgabe letzten Schätzungen zufolge für Weichweizen auf 750 ECU/ha, stützt man sich auf die Ausfuhr; würde man auch die Lagerhaltungskosten berücksichtigen (was unter den derzeitigen Gegebenheiten realistischer wäre), so kämen noch rund 150 ECU/ha pro Jahr der Lagerung hinzu. Die Gesamtkosten in Höhe von 900 ECU/ha sind die niedrigsten unter allen grossen Produktionssektoren und stellen ziemlich genau den Durchschnitt der Grenzausgaben in den verschiedenen Sektoren dar (zwischen 120 ECU/ha und 2.000 ECU/ha).

Die Minderausgaben ergäben sich zur Hälfte in dem Jahr nach der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zur Hälfte im darauffolgenden Jahr.

Es ergäbe sich somit folgender Zeitplan:

Einstellg. d. landw. Erwerbstä- tigkeit	Betroffene Fläche (in ha) (1)	Haushalts- jahr	Minderausgaben (in Mio ECU)			Insgesamt
			Jahr n+1	Jahr n+2		
1988	36.000	1989	16	-		16
1989	126.000	1990	57	16		73
1990	216.000	1991	97	57		154
1991	288.000	1992	130	97		227
1992	360.000	1993	162	130		292
						762

(1) 75 % der aus der Produktion genommenen landwirtschaftlichen Fläche.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom 1987
über eine Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Einkommens-
beihilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mittel- und langfristigen Aussichten auf dem Gemeinschafts- und Weltmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie die bedeutenden Lagerbestände in zahlreichen Sektoren erfordern eine Anpassung bestimmter Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, um das Marktgleichgewicht wiederherzustellen. Diese Anpassungen können während der notwendigen Übergangszeit zu Einkommensschwierigkeiten für einen Teil der Landwirtschaft führen, deren Betriebe strukturell schwächer sind.

Auf Gemeinschaftsebene kommt den Betrieben besondere Aufmerksamkeit zu, die zwar im Grunde gesund und potentiell lebensfähig sind, denen es aber in der derzeitigen Lage aufgrund struktureller Schwächen oder einer unzureichenden Kapitalausstattung nicht gelingt, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und ihre Effizienz zu steigern. Um diesen Betrieben zu helfen, die konjunkturbedingten Schwierigkeiten zu überwinden, soll eine gemeinschaftliche Einkommensbeihilferegelung zugunsten der Landwirte und ihrer Familienangehörigen eingeführt werden, die hauptberuflich in Betrieben arbeiten, welche trotz augenblicklicher Schwächung imstande sind, nach Wiederherstellung des Marktgleichgewichts in der Gemeinschaft unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen weiterzubestehen.

(1) ABl. Nr. L

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L

Um diesen Betrieben den Übergang zu erleichtern, sollte ihnen eine zeitlich befristete und degressive Einkommensbeihilfe gewährt werden können, und zwar in einem Gemeinschaftsrahmen, demzufolge entsprechende Programme der Mitgliedstaaten vor der Durchführung von der Kommission nach Kriterien zu genehmigen sind, die sich insbesondere auf die wirtschaftliche Situation der betreffenden Betriebe im Vergleich zu der Gesamtsituation der Betriebe in dem jeweiligen Gebiet beziehen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die besagten Betriebe nicht gleichmässig in der Gemeinschaft verteilt, sondern besonders stark in den Mitgliedstaaten konzentriert sind, in denen die Haushaltsmittel und damit die Möglichkeiten für die Gewährung von Übergangsbeihilfen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten stark eingeschränkt sind. Das Erfordernis gemäss der Einheitlichen Akte nach mehr Zusammenhalt zwingt daher besonders in diesen Fällen zu einer Beteiligung der Gemeinschaft an den landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen. Die Höhe dieser Beteiligung ist je nach den Notwendigkeiten und den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Regionen der Gemeinschaft zu staffeln.

Die Beteiligung der Gemeinschaft dient zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts für Agrarerzeugnisse bei gleichzeitiger Wahrung des Ziels von Artikel 39 Absatz 1 b) des Vertrags; daher kann diese Gemeinschaftsmaßnahme den Interventionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 (2), gleichgestellt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- (1) AB1. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13
(2) AB1. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 17

Artikel 1

1. Es wird eine Gemeinschaftsregelung eingeführt, derzufolge die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, die in dieser Verordnung vorgesehenen landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen zu gewähren.
2. Landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen im Sinne dieser Verordnung sind alle geldwerten öffentlichen Zuwendungen an den Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebs, die ohne Gegenleistung und besonderen Verwendungszweck zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Betriebsinhabers und seiner Familie gewährt werden.

Artikel 2

1. Diese Gemeinschaftsregelung gilt für Einkommensbeihilfen:
 - a) die im Rahmen eines von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäss Artikel 3 ausgearbeiteten Programms gewährt werden,
 - b) deren Empfänger die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen erfüllen,
 - c) deren Betrag die gemäss Artikel 5 bestimmte Höhe nicht übersteigt,
 - d) deren Betrag nicht bestimmt wird nach Massgabe
 - der Preise,
 - der Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder
 - der Produktionsfaktoren, mit Ausnahme des Faktors Arbeit.
2. Die Artikel 92 bis 94 des Vertrages sind auf die unter diese Verordnung fallenden Beihilfen, ausgenommen diejenigen gemäss Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages, nicht anwendbar.

Artikel 3

1. Das Programm landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen (nachstehend "P.L.E." genannt) enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) Abgrenzung des geographischen Anwendungsbereichs nach Absatz 2 und Begründung dieser Abgrenzung;
 - b) angestrebte Ziele und Zeitplan für ihre Verwirklichung mit Angabe der Elemente für die Berechnung des durchschnittlichen Gebietseinkommens und des durchschnittlichen nationalen Einkommens im Sinne von Artikel 4 und 5;

- c) Zusammenhang des P.L.E. mit etwaigen sonstigen Massnahmen zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und der Beschäftigungs- und Einkommenslage in dem betreffenden Gebiet im allgemeinen sowie Nachweis der erforderlichen Koordinierung zwischen diesen und den in dem P.L.E. vorgesehenen Massnahmen;
 - d) Gesamtbetrag der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung des P.L.E. ergeben, und Begründung dieses Betrages angesichts der sozio-ökonomischen Situation der betreffenden Betriebe;
 - e) Angaben zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Ziel, dass durch die Beihilfen gemäss dieser Verordnung die landwirtschaftliche Produktion nicht angeregt werden darf;
 - f) genaue Bedingungen für die Gewährung der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen im Rahmen des P.L.E. unter Beachtung der in Artikel 4 und 5 genannten Voraussetzungen.
2. Der geographische Anwendungsbereich des P.L.E. wird anhand objektiver Daten so abgegrenzt, dass er landwirtschaftliche Betriebe mit weitgehend homogenen sozio-strukturellen Merkmalen umfasst.
- Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ausgangslage und die daraus abzuleitenden Tendenzen, insbesondere:
- a) die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage dieses Gebiets, vor allem hinsichtlich der ausserlandwirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeiten,
 - b) die Bedeutung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die charakteristischen Produktionszweige und die Struktur der Landwirtschaftsbetriebe,
 - c) die Wirtschaftsdaten über die Rentabilität der Betriebe, ihre finanzielle Lage (Kapitalausstattung, Verschuldung) sowie über Durchschnittshöhe und Verteilung der landwirtschaftlichen Familieneinkommen in dem betreffenden Gebiet.
3. Nur ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen kann in einem P.L.E. die Gewährung von Einkommensbeihilfen auf bestimmte Produktionszweige beschränkt werden.
- In einem solchen Fall sind in dem P.L.E. ausser den Angaben nach Absatz 1 im Rahmen der Darlegungen nach Absatz 2 zweiter Unterabsatz die Besonderheiten des Sektors bzw. der Sektoren im Verhältnis zu den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben des betreffenden Gebietes hervorzuheben.

Artikel 4

1. Landwirtschaftliche Betriebsinhaber und ihre im Betrieb arbeitenden Familienangehörigen können nur dann in den Genuss dieser Gemeinschaftsregelung gelangen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Landwirt muss eine ausreichende berufliche Befähigung besitzen und die landwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Diese letztere Bedingung gilt auch für seine Familienangehörigen, um gegebenenfalls im Rahmen dieser Regelung eine Einkommensbeihilfe zu erhalten.
 - b) Das Familiengesamteinkommen darf je Arbeitseinheit 125 % des durchschnittlichen Gebietseinkommens oder, nach Wahl des Mitgliedstaats, 100 % des durchschnittlichen nationalen Einkommens nicht überschreiten.

Das Familiengesamteinkommen ist das Einkommen des Betriebsinhabers und der im Betrieb arbeitenden Familienangehörigen einschliesslich ihrer etwaigen ausserlandwirtschaftlichen Einkünfte. Das zu berücksichtigende Familieneinkommen aus der Landwirtschaft wird anhand objektiver Kriterien hinsichtlich des Betriebs ermittelt.

Das durchschnittliche Gebietseinkommen ist der in dem Anwendungsgebiet des P.L.E. festgestellte Durchschnitt der landwirtschaftlichen Betriebseinkommen je Arbeitseinheit in dem betreffenden Gebiet während eines nach dem Verfahren des Artikels 9 für den gesamten Anwendungszeitraum dieser Regelung festzulegenden mehrjährigen Bezugszeitraums.

Das durchschnittliche nationale Einkommen ist der Durchschnitt der landwirtschaftlichen Betriebseinkommen je Arbeitseinheit in dem betreffenden Mitgliedstaat, das nach den gleichen Modalitäten wie das durchschnittliche Gebietseinkommen ermittelt wird.

- c) Der Betrieb muss in der Lage sein, nach einer höchstens fünfjährigen Übergangszeit ohne weitere Einkommensbeihilfen im Rahmen dieser Regelung oder im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. /87 mindestens das durchschnittliche Gebietseinkommen bzw. gegebenenfalls 80 % des durchschnittlichen nationalen Einkommens zu erreichen.
 - d) Die Beihilfen müssen für die Begünstigten während des unter Buchstabe c) genannten Zeitraums degressiv sein.
2. Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) gilt Artikel 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.
3. Als Nachweis, dass die Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe c) erfüllt ist, dient ein Betriebssanierungsplan, der von der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde. Dieser Plan ist nicht erforderlich, wenn ein Betriebsverbesserungsplan nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 genehmigt wurde, aus dem sich ergibt, dass die Bedingung nach obigem Absatz 1 Buchstabe c) erfüllt ist.

Artikel 5

Die Höhe der Einkommensbeihilfe je Arbeitseinheit wird bestimmt:

- a) je Betriebsinhaber und je im Betrieb arbeitendem Familienangehörigen und
- b) in der Weise, dass sie höchstens die Differenz ausmacht zwischen:
 - dem Familiengesamteinkommen des Betriebs, geteilt durch die Zahl der Empfänger im Betrieb, und
 - 125 % des durchschnittlichen Gebietseinkommens bzw. 100 % des durchschnittlichen nationalen Einkommens.

Artikel 6

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Einführung oder Änderung eines P.L.E., so übermittelt er der Kommission den Entwurf bzw. die vorgesehenen Änderungen. Die Mitteilung muss die nötigen Informationen enthalten, um beurteilen zu können, ob die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Auf Ersuchen der Kommission gibt der betreffende Mitgliedstaat zusätzliche Auskünfte zur Beurteilung des Vorhabens.

2. Der Mitgliedstaat kann die geplanten Massnahmen erst durchführen, nachdem die Kommission das P.L.E. genehmigt hat.

Die Kommission prüft insbesondere, ob die geplanten Massnahmen

- a) den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung entsprechen und
- b) mit dem Gemeinschaftsziel der Marktsanierung in Einklang stehen.

3. Die Kommission entscheidet nach Anhörung des in Artikel 9 genannten Ausschusses innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Entwurfs eines P.L.E. oder der Änderungen über die Genehmigung, sofern sämtliche Angaben nach Artikel 3 sowie gegebenenfalls die zusätzlichen Informationen nach Absatz 1 Unterabsatz 2 übermittelt wurden.

Artikel 7

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen, die sich in ein gemäss Artikel 6 Absatz 3 gebilligtes P.L.E. einfügen und gemäss den Voraussetzungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung gewährt werden; die Gemeinschaftsbeteiligung ist jedoch begrenzt auf höchstens zwei Arbeitseinheiten je Betrieb und auf höchstens 2.500 ECU pro Arbeitseinheit und Jahr.

2. Zur Bestimmung der Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung wird nach dem Verfahren des Artikels 9 ein Gemeinschaftsverzeichnis erstellt, in dem die Regionen der Gemeinschaft nach Kategorien unterschieden werden.

Dieses Verzeichnis wird auf der Grundlage eines Gesamtindikators aufgestellt, der folgendes berücksichtigt:

- a) zu drei Vierteln den Grad der wirtschaftlichen Entwicklung, gemessen durch das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung, sowie
 - b) zu einem Viertel den Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtbeschäftigung, gemessen als Anteil nichtlandwirtschaftlicher Erwerbspersonen an der Gesamtbeschäftigung.
3. Die Gemeinschaft finanziert je nach Kategorie der Region, in der der betreffende Betrieb liegt, die Ausgaben aus der Gewährung der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen zu folgenden Sätzen:

- 70 %, wenn der regionale Indikator unter 75 % des Gemeinschaftsindikators liegt (Kategorie I);
- 45 %, wenn der regionale Indikator 75 % und mehr beträgt, aber unter 85 % des Gemeinschaftsindikators liegt (Kategorie II);
- 20 %, wenn der regionale Indikator 85 % und mehr beträgt, aber unter 95 % des Gemeinschaftsindikators liegt (Kategorie III);
- 10 %, wenn der regionale Indikator 95 % und mehr des Gemeinschaftsindikators beträgt (Kategorie IV).

Für die Anwendung dieses Artikels wird jedoch Nordirland zu derselben Kategorie gerechnet wie die benachbarten Regionen der Republik Irland.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 bis 7 werden nach dem Verfahren von Artikel 9 erlassen.

Artikel 9

1. Es wird ein Verwaltungsausschuss "Landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen", nachstehend "Ausschuss" genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.
2. In dem Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäss Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Wird auf das Verfahren in diesem Artikel Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuss.
4. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.
5. Die Kommission erlässt die Massnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen die Massnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission alsbald dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen um höchstens einen Monat ab dem Datum dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann binnen einer Frist von einem Monat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden.

6. Der Ausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 10

Die Massnahmen gemäss dieser Verordnung gelten als Interventionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 11

1. Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Parlament auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben einen Bericht über die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung.
2. Nach Prüfung dieses Berichts kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Lichte der gewonnenen Erfahrungen sowie der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und der landwirtschaftlichen Einkommen die ggf. erforderlichen Änderungen dieser Regelung beschliessen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Sie gilt bis [5 Jahre nach Inkrafttreten]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom
über eine Rahmenregelung für einzelstaatliche landwirtschaftliche
Einkommensbeihilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. /87 des Rates vom 1987 (4) wird eine Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen eingeführt, um durch die befristete Gewährung degressiver Einkommensbeihilfen hauptberuflichen Landwirten nebst Familienangehörigen den Übergang zu einer Situation zu erleichtern, in der sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen fortsetzen können.

Hinsichtlich der in Schwierigkeiten geratenen Betriebe, die dazu ausserstande sind oder nach eigener Einschätzung dazu ausserstande zu sein glauben, obliegt es einerseits der Gemeinschaft, durch genaue Vorschriften zu verhindern, dass durch einzelstaatliche Initiativen im Bereich der Einkommensbeihilfen die Grundlagen der Gemeinsamen Agrarpolitik gefährdet werden. Andererseits sind unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und insbesondere der beschränkten ausserlandwirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeiten für die betroffenen Landwirte positiv die Situationen zu bestimmen, bei denen künftig ausserhalb der genannten Gemeinschaftsregelung einzelstaatliche landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung für die landwirtschaftliche Bevölkerung erforderlich erscheinen können.

Um die notwendige Transparenz der einzelstaatlichen Massnahmen sicherzustellen und die Einhaltung der Gemeinschaftskriterien zur Wahrung der Gemeinschaftsziele insbesondere im Bereich der Marktsanierung zu gewährleisten, darf die Gewährung solcher nationaler Einkommensbeihilfen erst erfolgen, wenn die Kommission entsprechende Programme genehmigt hat, die von den daran interessierten Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden -

(1) ABl. Nr. L

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L

(4) s. S. dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können nach den Bedingungen dieser Verordnung ermächtigt werden, Einkommensbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. /87 zu gewähren, die nicht in den Anwendungsbereich der durch die vorgenannte Verordnung eingeführten Gemeinschaftsregelung fallen.

Artikel 2

1. Die Artikel 92 bis 94 des Vertrages sind auf die unter diese Verordnung fallenden Beihilfen, ausgenommen diejenigen gemäss Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages, nicht anwendbar.
2. Diese Verordnung gilt unbeschadet anderer spezifischer oder sektorieller Gemeinschaftsbestimmungen.

Artikel 3

1. Landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen werden nur genehmigt, wenn
 - a) sie im Rahmen eines von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäss Artikel 4 ausgearbeiteten Programms gewährt werden sollen,
 - b) die Empfänger die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und
 - c) ihr Betrag die gemäss Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmte Höhe nicht überschreitet.
2. Verboten sind landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen, deren Betrag bestimmt wird nach Massgabe
 - der Preise,
 - der Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder
 - der Produktionsfaktoren, mit Ausnahme des Faktors Arbeit.

Artikel 4

Das Programm gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), nachstehend P.L.E. II genannt,

- kann als Bestandteil eines P.L.E. im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. /87 oder als eigenständiges Programm eingereicht werden,
- muss den in Artikel 3 der vorgenannten Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, wobei jedoch hinsichtlich der Einzelheiten der Bedingungen für die Beihilfegewährung die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, insbesondere Artikel 5, zu beachten sind, und
- muss mit dem Ziel in Einklang stehen, dass durch die Beihilfen gemäss dieser Verordnung die landwirtschaftliche Produktion nicht angeregt werden darf.

Artikel 5

1. Eine Einkommensbeihilfe kann landwirtschaftlichen Betriebsinhabern und ihren im Betrieb arbeitenden Familienangehörigen nur gewährt werden, wenn das Familiengesamteinkommen des Betriebs je Arbeitseinheit unter dem durchschnittlichen Gebietseinkommen oder, nach Wahl des Mitgliedstaats, unter 80 % des durchschnittlichen nationalen Einkommens liegt.
2. Die Höhe der Einkommensbeihilfe je Arbeitseinheit wird bestimmt:
 - a) je Betriebsinhaber und im Betrieb arbeitendem Familienangehörigen und
 - b) in der Weise, dass sie höchstens die Differenz ausmacht zwischen:
 - dem Familiengesamteinkommen des Betriebs, geteilt durch die Anzahl der Empfänger in dem Betrieb, und
 - dem durchschnittlichen Gebietseinkommen, jedoch in keinem Fall mehr als 90 % des durchschnittlichen nationalen Einkommens.
3. Für die Definition der in diesem Artikel genannten Einkommen gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter bis vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. /87.

Artikel 6

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Einführung oder Änderung eines P.L.E. II gemäss dieser Verordnung, so übermittelt er der Kommission den Entwurf dieses Programms bzw. die vorgesehenen Änderungen. Die Mitteilung muss die nötigen Informationen enthalten, um beurteilen zu können, ob die Bedingungen dieser Verordnungen erfüllt sind.

Auf Ersuchen der Kommission gibt der betreffende Mitgliedstaat zusätzliche Auskünfte zur Beurteilung des Vorhabens.

2. Der Mitgliedstaat kann die geplanten Massnahmen erst durchführen, nachdem die Kommission das P.L.E. II genehmigt hat.

Die Kommission prüft insbesondere, ob die geplanten Massnahmen

- a) den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung entsprechen und
- b) mit dem Gemeinschaftsziel der Marktsanierung in Einklang stehen.

3. Die Kommission entscheidet innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Entwurfs eines P.L.E. II oder seiner Änderungen über die Genehmigung, sofern sämtliche Angaben nach Artikel 4 sowie gegebenenfalls die zusätzlichen Informationen nach vorstehendem Absatz 1 Unterabsatz 2 übermittelt wurden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um etwaige bestehende landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Vorschriften der Artikel 1 bis 6 anzupassen, falls diese Beihilfen nicht durch andere spezifische oder sektorielle Gemeinschaftsvorschriften zugelassen wurden.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden gemäss dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. .../87 erlassen.

Artikel 9

1. Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Parlament auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben einen Bericht über die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung.
2. Nach Prüfung dieses Berichts kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrages im Lichte der gewonnenen Erfahrungen sowie der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und der landwirtschaftlichen Einkommen die ggf. erforderlichen Änderungen dieser Regelung beschliessen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr. /87 des Rates
vom

zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der mittel- und langfristigen Aussichten auf den Agrarmärkten in der Gemeinschaft und in der Welt erfordert die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts eine Preispolitik, die während der notwendigen Anpassungszeit zu grossen Einkommensschwierigkeiten für einen Teil der Landwirte in strukturschwachen Betrieben führen könnte.

In der Verordnung (EWG) Nr. /87 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen (4) ist die Möglichkeit vorgesehen, den anpassungsfähigen Betrieben degressive Beihilfen zu gewähren.

(1) ABl. Nr. L

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L

(4) ABl. Nr. L

Die Verordnung (EWG) Nr. /87 des Rates vom zur Einführung eine Rahmenregelung für einzelstaatliche landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen nennt die Situationen, in denen einzelstaatliche Einkommensbeihilfen genehmigt werden können, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

Diese beiden Regelungen sollen durch Massnahmen zugunsten der Betriebsleiter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ergänzt werden, denen es im allgemeinen sehr schwer fällt, sich an die neue Situation anzupassen.

Eine Regelung zur Förderung der vorzeitigen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist eine Massnahme, die es dieser Gruppe von Landwirten gestattet, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Sicherung eines angemessenen Einkommens aufzugeben.

Eine solche Massnahme kann ausserdem für sich allein zu einer Verringerung der Produktionspotentials und damit zu einer Stabilisierung der Märkte, darüber hinaus aber auch zu einer Verbesserung der Struktur der Betriebe durch eine Aufstockung ihrer Flächen und damit zu einer Erhöhung der Zahl potentieller lebensfähiger Betriebe beitragen.

Wird die gesamte Agrarerzeugung auf den Flächen aufgegeben, so ist die jährliche Vergütung durch eine jährliche Hektarprämie zu ergänzen, insbesondere wenn die frei werdende Fläche aufgeforstet wird.

Werden Betriebe aufgegeben, in denen vollbeschäftigte ältere Familienarbeitskräfte und Lohnarbeitskräfte arbeiten, so kann dies für diese den Verlust ihres Arbeitsplatzes und ihres Einkommens bedeuten. Daher ist auch diesen Personen durch die Gewährung einer jährlichen Vergütung ein Einkommen zu sichern.

Da es hinsichtlich der Gründe, der Art und des Ausmasses der Agrarstrukturprobleme grosse Unterschiede gibt, sind unter Umständen in den einzelnen Regionen unterschiedliche Lösungen erforderlich, die nach einer gewissen Zeit angepasst werden können. Es ist die gesamtwirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Regionen zu fördern. Die beste Wirkung lässt sich erreichen, wenn die Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinschaftlicher Kriterien die gemeinsame Massnahme mit Hilfe eigener Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchführen.

Bei den geplanten Massnahmen handelt es sich um Massnahmen von gemeinschaftlichem Interesse, mit denen die Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages einschliesslich der für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen erreicht werden sollen. Sie stellen somit eine gemeinsame Massnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (5) dar. Ausserdem muss sich die Gemeinschaft verstärkt an Massnahmen beteiligen, die zu einer Verringerung des Produktionspotentials führen, bzw. diese Gemeinschaftsbeteiligung muss auf die in Artikel der Verordnung (EWG) Nr. zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen genannten Gebiete konzentriert werden.

Da sich die Gemeinschaft an der Finanzierung dieser gemeinsamen Massnahme beteiligt, muss sie sich davon überzeugen können, dass die von den Mitgliedstaaten getroffenen Vorkehrungen den Zielen dieser Massnahme entsprechen. Hierzu ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im ständigen Agrarstrukturausschuss ermöglicht, der durch Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik (6) eingesetzt wurde, und das zudem für die finanziellen Aspekte die Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäss Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorsieht.

(5) AB1. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(6) AB1. Nr. L 136 vom 17.12.1962, S. 2892/62

Rat und Parlament müssen auf der Grundlage eines von der Kommission vorzulegenden Berichts jährlich die Ergebnisse der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten durchgeführten Massnahmen prüfen, um beurteilen zu können, ob die Regelung gegebenenfalls ergänzt oder angepasst werden sollte -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um die Anpassung und Neuordnung der Agrarstrukturen zu erleichtern und so zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten beizutragen, wird eine von den Mitgliedstaaten durchzuführende gemeinsame Massnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingeführt.

Artikel 2

1. Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt:

- alle oder einige der in Artikel 3 genannten Massnahmen in ihrem gesamten oder einem Teil ihres Hoheitsgebiets nicht anzuwenden;
- die Anwendung der Massnahme in den einzelnen Gebieten zu differenzieren.

2. Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten im Bereich dieser Verordnung zusätzliche Beihilfemassnahmen zu treffen, deren Bedingungen oder Modalitäten sich von den in dieser Verordnung vorgesehenen unterscheiden, vorausgesetzt, diese Massnahmen werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 92 bis 94 des Vertrages getroffen.

Artikel 3

1. Die in Artikel 1 genannte Regelung kann umfassen

- die Gewährung einer jährlichen Vergütung für Haupterwerbslandwirte nach den Bedingungen der Artikel 4 bis 5;
- eine ergänzende jährliche Hektarprämie nach den Bedingungen des Artikels 6;
- eine jährliche Vergütung für Lohnarbeitskräfte und vollbeschäftigte Familienarbeitskräfte nach den Bedingungen des Artikels 11.

2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten jährlichen Vergütungen je nach Alter des Begünstigten durch die Zahlung eines einmaligen Pauschbetrags mit gleicher Wirkung ersetzen.

Ausserdem können sie die in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannte jährliche Vergütung durch die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannte zusätzliche Hektarprämie, die im Hinblick auf eine gleiche Wirkung angehoben wurde, ersetzen.

Artikel 4

1. Die jährliche Vergütung nach Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich kann Haupterwerbslandwirten im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährt werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die gesamte landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit unter folgenden Voraussetzungen aufgeben:

- Entweder wird auf der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs die Agrarerzeugung in der Zeit zwischen der Aufgabe der Tätigkeit und dem Erreichen des im Rahmen der sozialen Sicherung für die Landwirtschaft in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehenen normalen Ruhestandsalters des Landwirts aufgegeben. Dieser Zeitraum darf fünf Jahre nicht unterschreiten; er wird zu diesem Zwecke gegebenenfalls über das normale Ruhestandsalter hinaus verlängert.

Im Falle der Bewirtschaftung in Pacht können die Mitgliedstaaten zulassen, dass der Eigentümer bis zu einem Drittel der Fläche des Betriebs übernimmt, ohne dass auf diesem Teil die Erzeugung aufgegeben wird.

- Oder die landwirtschaftliche Fläche des Betriebs wird zur Aufstockung der Fläche eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe verwendet, wobei gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 nachzuweisen ist, dass diese Betriebe nach einer höchstens fünfjährigen Übergangszeit in der Lage sein werden, mindestens das durchschnittliche regionale Einkommen bzw. gegebenenfalls 80% des durchschnittlichen nationalen Einkommens entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der vorgenannten Verordnung zu erreichen. Ausserdem verpflichten sich der oder die Betriebsleiter, auf der gesamten Betriebsfläche nach der Vergrösserung die Produktion von Überschusserzeugnissen im Sinne von Artikel 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 nicht zu erhöhen.
- Die Mitgliedsstaaten können zulassen, dass die Begünstigten, die die jährliche Vergütung erhalten, bis zu 10%, höchstens aber ein Hektar der Fläche des Betriebs weiter bewirtschaften, sofern jede für den Markt bestimmte Agrarerzeugung eingestellt wird.

Artikel 5

1. Als Aufgabe der Agrarerzeugung gilt:

- entweder die Umwidmung der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs zu Aufforstung oder zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, soweit dies mit dem Ziel der Bewahrung der Qualität der Umwelt in Einklang steht,
- oder die Einstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf den Betriebsflächen. In diesem Fall kann der die Tätigkeit einstellende Landwirt zur Pflege der landwirtschaftlichen Fläche verpflichtet werden, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung des ländlichen Raum und die Sicherung der natürlichen Umwelt, vorausgesetzt, es wird die gesamte für den Markt bestimmte Agrarerzeugung aufgegeben.

2. Die Aufgabe der Erzeugung im Sinne von Absatz 1 kann auf gleichwertigen landwirtschaftlichen Flächen in andren landwirtschaftlichen Betrieben durch einen Austausch der Parzellen erfolgen, so dass eine Umstrukturierung vorgenommen werden kann, wenn dadurch die Produktionskosten gesenkt werden oder eine sinnvolle Aufforstung möglich wird.

Artikel 6

1. Die zusätzliche jährliche Hektarprämie nach Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird den Begünstigten gewährt, die die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 5 erfüllen; sie wird je Hektar tatsächlich aus der Agrarerzeugung genommener landwirtschaftlicher Fläche gewährt.
2. Die Mitgliedstaaten können ausserdem die Modalitäten festlegen, nach der im Falle der Bewirtschaftung in Pacht die in Absatz 1 genannte Prämie ganz oder teilweise den Eigentümern der landwirtschaftlichen Fläche ausbezahlt wird, auf der die Agrarerzeugung aufgegeben wird.

Artikel 7

1. Stellt der Empfänger der jährlichen Vergütung nach Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich die Milcherzeugung ein, so werden die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates (1) zugewiesenen Referenzmengen, in Anwendung der in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Regelung freigesetzt wurden, für die Dauer der Zahlung der jährlichen Vergütung, mindestens jedoch für fünf Jahre ausgesetzt, es sei denn, dass der Empfänger der jährlichen Vergütung die Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung entsprechend den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates (2) erhält.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 1

(2) ABl. Nr. L 119 vom 8.5.1986, S. 21

Die Referenzmengen, die in Anwendung dieses Artikels ausgesetzt werden, dürfen für die Dauer ihrer Aussetzung nicht neuen Zwecken zugeführt oder neu zugeteilt werden.

2. Die ergänzende jährliche Hektarprämie nach Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich kommt für eine finanzielle Beteiligung des Fonds nicht in Betracht, wenn sie für landwirtschaftliche Flächen gezahlt wird, für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates (3) eine Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen gezahlt wird.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten beschliessen über

- das Alter der Empfänger,
- die Verwendung der Flächen, auf denen die Agrarerzeugung aufgegeben wird,
- den Betrag und die Dauer der Gewährung der jährlichen Vergütung unter Berücksichtigung des Alters des Empfängers und der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Landwirtschaft in dem betreffenden Land,
- den Betrag der zusätzlichen Hektarprämie und die Dauer ihrer Gewährung, wobei u.a. der Ertragswert der landwirtschaftlichen Fläche und die Kosten für ihre Unterhaltung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich berücksichtigt werden.

Artikel 9

1. Der Fonds beteiligt sich unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen an den Ausgaben der Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 6 innerhalb folgender Grenzen:

(3) ABl. Nr. L 88 vom 28.3.1985, S. 8

- eines für die Vergütung in Frage kommenden Höchstbetrags von jährlich 3.000 ECU je Haupterwerbslandwirt im Falle eines verheirateten Betriebsinhabers, dessen Ehegatte ganz oder hauptsächlich in dem Betrieb gearbeitet hat und keiner anderen bezahlten Beschäftigung nachgeht, und in Höhe von 1.875 ECU in allen anderen Fällen, für eine Dauer von höchstens 10 Jahren, jedoch nicht nach Vollendung des 70. Lebensjahres.

Die Erstattungen aus dem Fonds werden gegebenenfalls auf den Betrag der jährlichen Vergütung begrenzt, die zusätzlich zum Ruhegeld, das der Begünstigte im Rahmen der einzelstaatlichen Altersversicherung bezieht, gewährt wird;

- eines erstattungsfähigen Höchstbetrags von 250 ECU je Hektar und Jahr für die ergänzende Prämie, und zwar für die tatsächliche Dauer der Aufgabe der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche, ohne dass dieser Zeitraum den unter dem ersten Gedankenstrich definierten überschreiten kann.

Wird die landwirtschaftliche Fläche des Empfängers der ergänzenden jährlichen Hektarprämie aufgeforstet, so ist diese Prämie bis zu 20 Jahren erstattungsfähig; bei den Landwirten, die die in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehene Vergütung nicht erhalten, kann sie um höchstens 50 ECU je Hektar und Jahr erhöht werden;

- eines erstattungsfähigen Höchstbetrags von 350 ECU je Hektar und Jahr und im Falle der Aufforstung von 400 ECU je Hektar und Jahr, wenn anstelle der jährlichen Vergütung die ergänzende Hektarprämie gewährt wird.

2. Der Fonds erstattet den Mitgliedstaaten 50% der erstattungsfähigen Ausgaben nach Absatz 1.

Artikel 10

1. Der Fonds beteiligt sich unter den Bedingungen der Absätze 2 und 3 an den Ausgaben, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Regelung tätigen, und zwar bis zu folgenden Höchstbeträgen und unter folgenden Bedingungen:

Erstattungsfähiger Höchstbetrag der jährlichen Vergütung in Höhe von

- 3.000 ECU pro Jahr für jeden Haupterwerbslandwirt zwischen 55 und 60 Jahren, der die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, und zwar im Falle eines verheirateten Landwirts, dessen Ehegatte ausschliesslich oder hauptsächlich im Betrieb gearbeitet hat und keine andere Erwerbstätigkeit ausübt, sowie von 1.875 ECU in den übrigen Fällen,
 - 2.000 ECU pro Jahr für jeden Haupterwerbslandwirt, der die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufgegeben und das 61. Lebensjahr vollendet hat, und zwar im Falle eines verheirateten Landwirts, sowie von 1.250 ECU in den übrigen Fällen.
 - Die Regelung hat eine Höchstdauer von 10 Jahren, geht jedoch nicht über das 70. Lebensjahr des Begünstigten hinaus.
- Der Fonds beteiligt sich nur an den Vergütungen, die den Empfängern gewährt werden, die die Kriterien für die Gewährung der Einkommensbeihilfen nach Massgabe der Verordnung (EWG) Nr. des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung für einzelstaatliche landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen sowie der Verordnung (EWG) Nr. des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für Einkommensbeihilfen erfüllen.
- Der Fonds erstattet den Mitgliedstaaten:
- 50% der erstattungsfähigen Ausgaben in den Gebieten, deren Indikator unter 75% des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen genannten Indikators liegt;
 - 25% der erstattungsfähigen Ausgaben in den Gebieten, deren Indikator zwischen 75 und 85% dieses Indikators liegt.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten können den ständig beschäftigten Lohn- und Familienarbeitskräften, die das 55. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das normale Rentenalter erreicht haben, das für die Landwirtschaft durch die Sozialversicherungsregelung des betreffenden Mitgliedstaates festgelegt wird, eine jährliche Vergütung gewähren, sofern diese Arbeitskräfte
 - die landwirtschaftliche Tätigkeit mindestens 5 Jahre vor Antragstellung ausgeübt und während dieses Zeitraums mindestens 50% ihrer Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewidmet haben;
 - die landwirtschaftliche Tätigkeit mindestens in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung in dem Betrieb ausgeübt haben, dessen Inhaber die jährliche Vergütung gemäss Artikel 3 beantragt hat;
 - unter die Regelung der sozialen Sicherung fallen;
 - sich verpflichten, keine landwirtschaftliche oder sonstige Erwerbstätigkeit auszuüben.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Höhe der jährlichen Vergütung, indem sie unter anderem die landwirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft und der Begünstigten in ihrem Land berücksichtigen. Sie können diese Vergütung durch einen Pauschalbetrag mit gleicher Wirkung ersetzen.
3. Der Fonds beteiligt sich unter den Bedingungen des Absatzes 4 an den Ausgaben der Mitgliedstaaten in Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung, und zwar
 - wenn die auf den aufgegebenen Betrieb angewandte Vorruhestandsregelung gemäss Artikel 9 oder gemäss Artikel 10 erstattungsfähig ist;
 - im Rahmen eines erstattungsfähigen Höchstbetrags der Vergütungen von 2.000 ECU jährlich für eine verheiratete Lohn- oder Familienarbeitskraft und von 1.250 ECU in den übrigen Fällen;
 - bis zu höchstens zwei Vergütungen je Betrieb;
 - bis zu höchstens 10 Jahren, aber nicht über das in Absatz 1 genannte normale Ruhestandsalter hinaus.

4. Der Fonds erstattet den Mitgliedstaaten:

- in den Fällen nach Artikel 9 50% der erstattungsfähigen Ausgaben;
- in den Fällen nach Artikel 10:
 - 50% der erstattungsfähigen Ausgaben in den in Artikel 10 Absatz 3 erster Gedankenstrich genannten Gebieten,
 - 25% der erstattungsfähigen Ausgaben in den in Artikel 10 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich genannten Gebieten.

Artikel 12

1. Für die Durchführung der gemeinsamen Massnahmen werden 10 Jahre veranschlagt.
2. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Einzelheiten ihrer Anwendung vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft.
3. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 465 Mio ECU in den ersten fünf Jahren.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:

- Die Entwürfe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung;
- die bestehenden Vorschriften, die die Durchführung dieser Verordnung ermöglichen können.

2. Bei der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Entwürfe und bereits in Kraft befindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläutern die Mitgliedstaaten die Zusammenhänge, die auf regionaler Ebene zwischen den betreffenden Massnahmen und den wirtschaftlichen und agrarstrukturellen Verhältnissen bestehen, und übermitteln die Auskünfte, die belegen, dass die Massnahmen in Übereinstimmung mit dem Ziel getroffen wurden, wonach sich durch die unter diese Verordnung fallenden Beihilfen die landwirtschaftlichen Erzeugungen nicht erhöhen dürfen.
3. Bei den gemäss Absatz 1 erster Gedankenstrich mitgeteilten Entwürfen prüft die Kommission, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und unter Berücksichtigung ihrer Ziele sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Massnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten Massnahme erfüllt sind. Binnen zwei Monate nach der Mitteilung gibt die Kommission hierzu nach Anhörung des Ständigen Agrarstruktur-ausschusses eine Stellungnahme ab.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 3 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar nach ihrer Verabschiedung mit.

Artikel 14

1. Bei den gemäss Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 4 mitgeteilten Vorschriften prüft die Kommission, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und unter Berücksichtigung ihrer Ziele sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Massnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten gemeinsamen Massnahmen erfüllt sind. Binnen zwei Monate nach der Mitteilung unterbreitet der Vertreter der Kommission, nachdem der Ausschuss des EAGFL zu den finanziellen Aspekten gehört worden ist, dem Ständigen Agrarstrukturausschuss einen Entwurf einer diesbezüglichen Entscheidung.

2. Der Ausschuss nimmt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden gemäss Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erlässt die Entscheidung. Entspricht diese jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so wird sie dem Rat sofort mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidung bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 15

1. Die von den Mitgliedstaaten beschlossenen Massnahmen kommen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft nur in Betracht, wenn die diese Massnahmen betreffenden Rechtsvorschriften Gegenstand einer befürwortenden Entscheidung gemäss Artikel 14 gewesen sind.
2. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erstreckt sich auf erstattungsfähige Ausgaben für Beihilfen, deren Gewährung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beschlossen wurde.

Artikel 16

Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 17

1. Die Anträge auf Erstattung beziehen sich auf die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.
2. Über die Beteiligung des Fonds wird gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.
3. Die Kommission kann Abschlagszahlungen genehmigen.

Artikel 18

Vor dem 1. August eines jeden Jahres werden die in Kraft befindlichen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Massnahmen, die sich auf diese Verordnung beziehen, im Rahmen eines Jahresberichts geprüft, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt, und für den die Mitgliedstaaten ihr alle erforderlichen Angaben übermitteln.

Der Rat beurteilt die Ergebnisse dieser Massnahmen unter Berücksichtigung der für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik notwendigen strukturellen Entwicklung, der Auswirkungen auf die Produktionsziele der Gemeinschaft, der Auswirkungen auf eine harmonische Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft sowie ihrer finanziellen Auswirkungen.

Der Rat erlässt gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags die notwendigen Vorschriften.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

16.10.87

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Rahmenregelung für einzelstaatliche landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

KOM(87) 166 endg.; Ratsdok. 6116/87

Der Bundesrat hat in seiner 581. Sitzung am 16. Oktober 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat begrüßt unter Hinweis auf Ziffer 6 seines Beschlusses vom 03. April 1987 - Drucksache 90/87 (Beschluß) - grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einer Entlastung des landwirtschaftlichen Marktes führen und der sozialen Sicherung der Landwirte dienen.
2. Er begrüßt auch grundsätzlich den Ansatz der EG-Kommission, in Ergänzung zu den Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf den Agrarmärkten ein System direkter Einkommensbeihilfen an Landwirte vorzuschlagen und dafür konkrete Rahmenvorschriften zu definieren.

...

3. Er lehnt jedoch die Absicht der EG-Kommission ab, einseitig über eine restriktive Preispolitik einen Abbau der Marktüberschüsse zu erreichen.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß

- dabei die großen Unterschiede bei den naturgegebenen und strukturellen Produktionsbedingungen in den Mitgliedstaaten und Regionen der Gemeinschaft berücksichtigt werden müssen und die Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern ist,

- den Mitgliedstaaten ein ausreichender Handlungsspielraum bei der Durchführung der Maßnahmen unter Berücksichtigung gemeinschaftlicher Rahmenregelungen eingeräumt werden soll,

- direkte Einkommensbeihilfen die Bemühungen zur Markt-sanierung nicht unterlaufen dürfen und deshalb in produktionsneutraler Form gewährt werden müssen.

5. Der Bundesrat erkennt an, daß eine grundlegende Lösung der landwirtschaftlichen Einkommensprobleme ohne den Einsatz strukturpolitischer Maßnahmen nicht möglich ist. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht einseitig auf eine schnelle Anpassung der Produktionsstrukturen und auf eine Wanderung der Produktion zum besten Standort ausgerichtet sein. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß

- in der Landwirtschaft auch künftig Strukturanpassungen stattfinden werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen der Gemeinschaft in unterschiedlicher Form ablaufen können und die nicht allein durch eine Anpassung

der Produktionsstrukturen in Richtung der Vergrößerung und Spezialisierung der Betriebe gekennzeichnet sein müssen. Eine Lösung der Einkommensprobleme kann z.B. durch die zusätzliche Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Einkommenskombination) erfolgen.

- die Erhaltung einer familienbäuerlich strukturierten Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufrechterhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume und die Verwirklichung umweltverträglicher Landbewirtschaftung im Interesse der Erhaltung von Natur und Landschaft eine Verteilung der landwirtschaftlichen Ressourcen und der Agrarproduktion erfordert, die nicht allein von ökonomischen Standortbedingungen der Landwirtschaft in den einzelnen Ländern und Regionen bestimmt wird. Gesellschaftspolitische und ökologische Ziele müssen in der Gestaltung der Agrarpolitik in gleicher Weise Berücksichtigung finden.

6. Die EG-Kommission definiert Zielgruppen für die von ihr vorgeschlagenen Einkommensbeihilfen und unterscheidet dabei sinngemäß zwischen

- lebensfähigen Betrieben
- potentiell lebensfähigen Betrieben und
- nicht lebensfähigen Betrieben.

Der Bundesrat lehnt diese Unterscheidung ab. Er ist der Auffassung, daß insbesondere bei der Vergabe direkter Einkommensübertragungen weder der EG-Kommission noch staatlichen Stellen in den EG-Mitgliedstaaten das Recht zusteht, Betriebe bestimmten Gruppen zuzuordnen und damit praktisch über die Lebensfähigkeit von Betrieben zu entscheiden.

Einkommensbeihilfen

7. Der Bundesrat hält die von der EG-Kommission vorgeschlagene Definition landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen für zu allgemein gehalten. Er bittet die Bundesregierung, sich für eine präzisere begriffliche Abgrenzung des Inhalts und der Bestandteile der direkten Einkommensbeihilfen einzusetzen.

8. Die EG-Kommission schlägt als Berechnungsgrundlage für die Höhe landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen die Differenz zwischen dem Familien-Gesamteinkommen und dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Gebietseinkommen bzw. dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen nationalen Einkommen vor. Der Bundesrat kann dieser Berechnungsweise nicht zustimmen. Nach seiner Auffassung muß die Berechnung der Höhe der Einkommensbeihilfen am durchschnittlichen außerlandwirtschaftlichen Einkommen ausgerichtet werden. Nebenerwerbsbetriebe dürfen von den gemeinschaftlichen Einkommensbeihilfen nicht ausgeschlossen werden.

9. Der von der EG-Kommission als Zuwendungsvoraussetzung für gemeinschaftliche Einkommensbeihilfen geforderte Betriebsanierungsplan wird strikt abgelehnt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Nachweis, nach fünf Jahren ohne weitere Hilfen das durchschnittliche landwirtschaftliche Gebietseinkommen zu erreichen, nur schwer zu erbringen sein dürfte, da die Produktion durch die Einkommensbeihilfen nicht weiter angeregt werden darf.

10. Der Bundesrat lehnt die für die Einkommensbeihilfen vorgeschlagene Staffelung des Beteiligungssatzes der EG entschieden ab. Eine solche Differenzierung widerspricht nach seiner Auffassung den Grundsätzen im Bereich der EG-Marktpolitik.

...

Der Bundesrat macht auch darauf aufmerksam, daß die für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Mitfinanzierung der EG in Höhe von 10 % völlig unzureichend ist.

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen mit Nachdruck darauf hinzuwirken, das EG-Erstattungsverfahren bezüglich der Ausgaben für Einkommensbeihilfen verwaltungsmäßig einfach zu gestalten.
12. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die Einkommensbeihilfen nicht produktionsstimulierend wirken dürfen. Ein Verbot flächenbezogener Einkommensbeihilfen hält er in diesem Zusammenhang jedoch nicht für gerechtfertigt, da hiervon keine produktionssteigernden Wirkungen zu erwarten sind.

Vorruhestandsregelung

13. Der Bundesrat hält eine Vorruhestandsregelung für dringend erforderlich. Älteren Landwirten soll der Übergang ins Rentenalter wirtschaftlich und sozial erträglich gestaltet werden. Die dabei frei werdenden Flächen sollen entweder stillgelegt oder zur Strukturverbesserung abgegeben werden. Bei der Durchführung der Vorruhestandsregelung mit Flächenstillegung sollte insbesondere sichergestellt werden, daß damit in allen Mitgliedstaaten der EG diese Maßnahmen obligatorisch durchgeführt werden und ein gleichgewichtiger Beitrag zur Marktentlastung geleistet wird.

Der Bundesrat setzt sich ferner für eine Vorruhestandsregelung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer ein.

Finanzierung

14. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß mit den Kommissionsvorschlägen Aufgaben auf die nationalen Haushalte verlagert werden, ohne daß dies mit einer entsprechenden Entlastung der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihrer effektiven Leistungen an den EG-Haushalt verbunden ist.
15. Der Bundesrat weist schon jetzt darauf hin, daß sich die Länder angesichts ihrer angespannten Haushaltslage und der Auswirkungen der Steuersenkungsgesetze nicht in der Lage sehen, sich an der Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu beteiligen.
16. Darüber hinaus lehnt der Bundesrat eine finanzielle Beteiligung der Länder - auch im Wege einer Auftragsverwaltung - schon deshalb ab, weil die vorgeschlagenen Maßnahmen in die Kompetenz der EG (Marktorganisation) und in die Kompetenz des Bundes (soziale Belange der Landwirte) fallen.
17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Bezug auf Artikel 2 EEAG, ihn über die künftige Entwicklung der Angelegenheit zu unterrichten und ihn vor einer endgültigen Entscheidung erneut zu hören.